VdVA - Unterstützungskasse Teilungsordnung für einen Versorgungsausgleich – gültig ab 2011 -

- im Rahmen von Leistungszusagen (TO-LZ) -

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Von der Unterstützungskasse vorzunehmende Versorgungsausgleiche werden nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG), ergänzenden Rechtsgrundlagen und den nachfolgenden Bestimmungen dieser Teilungsordnung durchgeführt. Diese Teilungsordnung gilt für Leistungszusagen mit kongruenter Rückdeckung über eine Lebens- / Rentenversicherung für Leistungsanwärter / -empfänger.
- (2) Auszugleichen sind alle Anrechte nach Maßgabe der §§ 2, 3 VersAusglG, die der ausgleichsverpflichtete Ehegatte (Verpflichteter) während der Ehezeit erworben hat und die dieser nach den gesetzlichen Regelungen gegenüber dem ausgleichberechtigten Ehegatten (Berechtigter) ausgleichen muss.
- (3) Bei Aufhebung einer Lebenspartnerschaft findet diese Teilungsordnung nach Maßgabe von § 20 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) Anwendung auf die Teilung von Anrechten der Lebenspartner.

§ 2 Form des Versorgungsausgleichs

Der Versorgungsausgleich erfolgt in Form der internen Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG,.

§ 3 Bestimmung des Ausgleichwertes

- (1) Der Ausgleichswert ist die sich gemäß §§ 1, 5 VersAusglG ergebende Hälfte des Wertes des Ehezeitanteils des zu teilenden Anrechtes.
- (2) Die Unterstützungskasse ermittelt auf der Grundlage der vom Familiengericht mitgeteilten Daten den Ehezeitanteil des Anrechtes und teilt diesen dem Familiengericht mit.
- (3) Die Berechnung des Ehezeitanteils und daraus folgend des Ausgleichswertes richtet sich bei Leistungszusagen grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 45 Abs. 2 VersAusglG. Hierbei ist anzunehmen, dass die Betriebszugehörigkeit der ausgleichspflichtigen Person spätestens zum Ehezeitende beendet ist.
- (4) Der Wert des Ehezeitanteils des ausgleichspflichtigen Anrechts entspricht dem Anwartschaftsbarwert zum Ehezeitende der während der Ehezeit erdienten unverfallbaren Anwartschaft.

- Das ausgleichspflichtige Anrecht (R) wird im Verhältnis der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit (k) zur gesamten erreichbaren Dienstzeit bis zur im Leistungsplan vereinbarten Altersgrenze oder falls vereinbart der Regelaltersgrenze(n) bzw. bis zum Versorgungsfall quotiert. Bei der Ermittlung des Ehezeitanteiles ist von den zum Ende der Ehezeit geltenden Bemessungsgrundlagen auszugehen.
- (5) Die Berechnung des Anwartschaftsbarwertes des Ehezeitanteils erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.
- (7) Befindet sich die Versorgung im Zeitpunkt des Ehezeitendes in der Leistungsphase, so erfolgt die Teilung anhand der dann tatsächlich vorliegenden Werte für die zu teilende Leistung gem. Abs. (4) im Verhältnis k/m. Hierbei sind die Annahmen für die höchstens erreichbare Zeitdauer durch den tatsächlichen Wert zu ersetzen.

§ 4 interne Teilung

- (1) Der Berechtigte erhält gemäß § 12 VersAusglG den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG und wird Leistungsanwärter bzw. -empfänger mit unverfallbaren Versorgungsanwartschaften bzw. -leistungen.
- (2) Für den Berechtigten wird zum nächsten Monatsersten nach Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung ein Anrecht auf der Grundlage des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes in Form einer Leistungszusage begründet, das die Anforderung des § 11 VersAusglG erfüllt.
- (3) Das Anrecht des Berechtigten wird grundsätzlich auf eine Altersrente begrenzt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 11 Abs. 1 VersAusglG, indem ein zusätzlicher Ausgleich bei der Altersrente für ggf. wegfallende biometrische Risiken geschaffen wird.
- (4) Zur Begründung des Anrechts des Berechtigten wird ein Leistungsplan erstellt, der die Einzelheiten des Anrechts regelt. Der Ausgleichswert wird nach Abzug der hälftigen Kosten für die interne Teilung gem. § 5 für den Abschluss einer kongruenten Rückdeckungsversicherung gegen

Anmerkung: Wenn in dieser Teilungsordnung aus Vereinfachungsgründen von Berechtigten oder Verpflichteten oder Leistungsanwärtern bzw. –empfängern oder Arbeitnehmern gesprochen wird, so sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen gemeint.

Einmalbeitrag zur Finanzierung der Leistungszusage im Sinne einer beitragsorientierten Leistungszusage verwendet. Die sich aus der Rückdeckungsversicherung anhand der Tarifierungsmerkmale wie z. B. Eintrittsalter, Geschlecht, Aufschubzeit bis zur Altersrente ergebenden Leistungen bestimmen die Höhe des Anrechts auf Altersrente. Die Rückdeckungsversicherung wird auf der Basis der bei Vertragsabschluss der Rückdeckungsversicherung des verpflichteten gewählten Rententarifs sowie den zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen eingerichtet, es sei denn, der Geschäftsplan und/oder die Tarifbestimmungen des betreffenden Rückdeckungsversicherers oder sonstige maßgebliche Bestimmungen stehen dem ausdrücklich entgegen. In diesem Fall ist die Unterstützungskasse verpflichtet, eine Alternative für die Rückdeckungsversicherung zu wählen, die dem bei dem ursprünglichen Vertragsabschluss zugrunde liegenden Tarif, insbesondere im Hinblick auf die Wertentwicklung und die Rechnungsgrundlagen, am nächsten kommt.

- (5) Zur Finanzierung des Anrechts des Berechtigten wird der Rückdeckungsversicherung des Verpflichteten soweit möglich zur Finanzierung des Anrechts des Berechtigen Deckungskapital in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswerts sowie der hälftigen Kosten für die interne Teilung entnommen und für den Abschluss einer kongruenten Rückdeckungsversicherung gegen Einmalbeitrag zur Finanzierung der Anrechte des Berechtigten verwendet. Ein etwa fehlender Ausfinanzierungsbetrag ist vom Trägerunternehmen laufend bis zur Fälligkeit der Ausgleichsversorgung durch gleichbleibende Zuwendungen (Beiträge zur Rückdeckungsversicherung) zu finanzieren.
- (6) Das Anrecht des Verpflichteten wird dadurch gekürzt, dass der Anwartschaftsbarwert der ursprünglichen Zusage um den vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswert sowie die hälftigen Teilungskosten gemindert wird. Der verbleibende Anwartschaftsbarwert wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in proportional reduzierte Versorgungsleistungen umgerechnet. Dabei werden die der Rückdeckungsversicherung des Verpflichteten zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen angewendet. (siehe dazu sinngemäß Abs. 4)
- (7) Die zur Finanzierung des Anrechts des Verpflichteten bestehende Rückdeckungsversicherung wird entsprechend den Bestimmungen in

- Abs. 5 durch eine entsprechende Deckungskapitalentnahme reduziert. Die versicherten Leistungen werden dadurch entsprechend proportional angepasst. Die Neuberechnung der versicherten Leistungen erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei werden ebenfalls die der Rückdeckungsversicherung des Verpflichteten zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen angewendet.
- (8) Zur Ausfinanzierung der reduzierten Versorgungsleistungen des Verpflichteten nach der Teilung müssen ggf. die laufenden Zuwendungen des Arbeitgebers entsprechend den Bestimmungen des § 4 d EStG und sonstiger einschlägiger steuerrechtlicher Bestimmungen angepasst werden.
- (9) Bestehen für beide Ehegatten bei der Unterstützungskasse Anrechte gleicher Art, die auszugleichen sind, wird der Ausgleich durch interne Teilung nur hinsichtlich des Wertunterschiedes nach Verrechnung beider Anrechte durchgeführt. Es gelten für diesen Ausgleich die vorstehenden Regelungen.
- (10) Hat der Berechtigte die Voraussetzungen des Leistungsbezugs bereits erfüllt und ist als Versorgungsleistung eine Auszahlung eines einmaligen Kapitals vorgesehen, wird auf die Einrichtung einer Versicherung verzichtet. Stattdessen wird der Ausgleichswert an den Ausgleichsberechtigten ausgezahlt.

§ 5 Kosten der internen Teilung

- (1) Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten sind gemäß § 13 VersAusglG jeweils hälftig von beiden Ehegatten zu tragen und werden bei der Berechnung des Ausgleichswerts berücksichtigt.
- (2) Die Unterstützungskasse veranschlagt die nach Abs. 1 entstehenden Kosten auf 400,00 €.
- (3) Die Unterstützungskasse begründet die Kosten auf Verlangen gegenüber dem Familiengericht. Das Familiengericht entscheidet über die Kosten.

§ 6 Pfandrechte

(1) Hat die Unterstützungskasse dem Verpflichteten zur Sicherung seines Anspruchs ein Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung bestellt, so hat der Verpflichtete, soweit es zur Durchführung der Reduzierung notwendig ist, die Freigabe des Pfandrechts an der Rückdeckungsversicherung zu erklären.

(2) Wurde zur Sicherung des Anrechts des Verpflichteten ein Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung bestellt, so wird die Unterstützungskasse dem Berechtigten die Bestellung eines Pfandrechts an der der Finanzierung seines Anrechts dienenden Rückdeckungsversicherung anbieten. Der Berechtigte kann dieses Angebot innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der Rückdeckungsversicherung annehmen.

§ 7 Verwaltung der Zusage des Berechtigten

- (1) Die Unterstützungskasse verwaltet die Zusage zu Gunsten des Berechtigten wie die eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers des Trägerunternehmens, das die geteilte Zusage erteilt hat. Insbesondere kann der Berechtige erst im Versorgungsfall über die Versorgungsleistung verfügen.
- (2) Für die laufende zukünftige Verwaltung der neu begründeten Versorgungsanwartschaft bzw. die neu begründete Versorgung des Ausgleichsberechtigten erhebt die Unterstützungskasse Verwaltungsbeiträge in der Höhe, wie sie für jeden Leistungsanwärter oder -empfänger nach der jeweils gültigen Verwaltungsbeitragsordnung zu entrichten sind.
- (3) Das Trägerunternehmen ist verpflichtet, den Berechtigten insoweit wie einen ausgeschiedenen Arbeitnehmer zu behandeln. Es hat insofern alle arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sowie die Verpflichtungen, die sich aus der Satzung der Kasse, dem Leistungsplan und der mit der Kasse getroffenen Vereinbarungen sowie der jeweils gültigen Verwaltungsbeitragsordnung ergeben, zu erfüllen.
- (4) Die ausgleichsberechtigte Person ist verpflichtet, eine Einwilligungserklärung gegenüber der Kasse wie folgt abzugeben: "Die ausgleichsberechtigte Person willigt ein, dass das Trägerunternehmen und / oder die am Versorgungsausgleich Beteiligten im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, die der ordnungsgemäßen Durchführung der Teilung und Einrichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person dienen, an die Kasse und / oder einen von ihr zur vertragsgemäßen Durchführung beauftragten externen Verwalter und an die rückdeckenden

Versicherungsgesellschaften weitergibt. Die ausgleichsberechtigte Person willigt weiter ein, dass diese unter Wahrung der Bestimmungen geltender Datenschutzgesetze sowohl bei der Kasse selbst als auch beim Rückdeckungsversicherer und bei den mit der Verwaltung beauftragten Dienstleistern ggf. in gemeinsamen Datensammlungen geführt und verarbeitet werden." Die ausgleichsberechtigte Person hat das Recht, das von der Kasse bereitgehaltene Merkblatt zur Datenverarbeitung der rückdeckenden Versicherungsgesellschaft anzufordern, welches sinngemäß auch für die Kasse und / oder für die beauftragten Dienstleister gilt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Teilungsordnung basiert auf § 13 der Satzung und ist deshalb für alle Trägerunternehmen und deren Versorgungen bindend.
- (2) Für alle hier nicht geregelten Sachverhalte gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Teilungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Teilungsordnung eine Regelungslücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich zulässigen und wirtschaftlich vernünftigen dem an nächsten kommt, was den gesetzlichen Intentionen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht, soweit nicht steuerrechtliche Bestimmungen oder die Satzung der Kasse der Umsetzbarkeit einer kongruenten Rückdeckung entgegen stehen.
- (3) Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.